

Verordnung
über
die Reinigung
der
Abtritte u. Düngergruben
in
der Stadt Düsseldorf.

Ueber die Reinigung der Abtritte und Düngergruben in der hiesigen Stadt und in den Vorstädten Neustadt und Pempelforth wird, auf den Grund der Spezial-Verordnungen vom 15. Dezember 1703 und vom 26. April 1760, sodann der Artikel 471, 474 und 483 des Strafgesetzbuches, folgendes verordnet.

Art. 1.

Die Abtritte können nur vom 1. September bis zum 31. Mai, und auch während der hierdurch bezeichneten neun Monate nur in der Nacht von Abends 11 bis Morgens 5 Uhr gereinigt werden. Dieß gilt namentlich auch von denjenigen Abritten, welche die Hauseigenthümer zur Düngung ihrer hinter ihren Häusern gelegenen Gärten benutzen.

Art. 2.

Soll der Abtritts-Dünger auffer dem Hause verfahren werden, so muß zuvörderst die Mistjauche in ein auf einem Wagen befestigtes wohlverwahrtes Faß mittelst eines Trichters eingegossen und weggeschafft werden; dann wird der übrige Koth auf einen ande-

ren wasserdichten oben mit einem Deckel versehenen Wagen geladen und unverzüglich weggefahren.

Zu dem Schöpfen dienen eigene Eimer von hinreichender Größe, welche wasserdicht und mit eisernen Reifen versehen seyn müssen.

Sauche und Koth dürfen vor dem Aufladen nicht erst auf dem Hof oder der Straße hingegossen, sondern müssen aus den Schöpfgefäßen unmittelbar auf die Fahrzeuge gebracht werden.

Art. 3.

Außerdem und überhaupt muß bei der Arbeit jede Verunreinigung der Häuser und der Straße nach aller Möglichkeit vermieden werden. Das Unvermeidliche müssen die Arbeiter unverzüglich ganz rein abwaschen, zu dem Wasserholen aber müssen dieselben sich eigene Gefäße halten, und dürfen dazu die zu dem Reinigen dienenden Gefäße durchaus nicht benutzen.

Art. 4.

Zu den in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Arbeiten können sich zwar die Hauseigenthümer die Fuhrleute und Arbeiter nach Belieben wählen, und die wechselseitigen Bedingungen sind die Sache freyer Uebereinkunft; die in dem Artikel 2. bezeichneten Wagen und Gefäße aber sind von Seiten der Stadt angeschafft, und nur diese dürfen gebraucht werden.

Art. 5.

Wer die Wagen und Gefäße brauchen will, meldet sich vorher auf dem Polizey-Amte, und erhält daselbst einen Schein, auf dessen Grund der dafür bestellte Aufseher das Geforderte verabsolgen läßt. Für den Gebrauch während einer Nacht werden folgende Sätze vorausbezahlt:

- 1) Für einen Wagen mit einem Faß und Trichter zum Wegschaffen der Mistjauche . . . 5 Egr.

- 2) Für einen Wagen zum Wegfahren des
Kothes 10 Sgr.
3) Für ein Schöpfigefäß mit dem Tragebaum 1 „
Wagen und Gefäße dürfen nicht eher als Abends
11 Uhr abgeholt, und müssen des Morgens vor 5
Uhr wieder an Ort und Stelle geliefert werden.

Art. 6.

Bei der Bestellung der Wagen müssen die Häuser
namhaft gemacht werden, in welchen gereinigt wer-
den soll, und nur da darf alsdann die Reinigung
Statt finden.

Art. 7.

Wer die Mistjauche nicht als Düngemittel auf
das Feld bringt, muß dieselbe an den ihm von der
Polizey näher zu bezeichnenden Stellen unmittelbar
in den Rhein auslaufen lassen.

Der Abtrittskoth muß gleich nach dem Aufladen
ohne Aufenthalt aus der Stadt gefahren, und darf
auch auf dem Felde nicht in der Nähe der Landstra-
ßen und Kommunal-Wege unbedeckt aufgehäuft wer-
den. Die Hauseigentümer, welche den Abtrittskoth
zur Düngung ihrer hinter ihren Häusern gelegenen
Gärten verwenden, müssen denselben noch in der
nämlichen Nacht, in welcher er aus der Grube ge-
fördert worden, und zwar während der im Artikel 1
bestimmten Stunden, unter die Erde arbeiten oder
sonst mit Erde genugsam bedecken lassen.

Art. 8.

Die Arbeiter und Fuhrleute, welche die Reinigung
besorgen, dürfen sich nicht in das Innere des Hauses,
wo gereinigt wird, begeben, von dem Hausherrn
nichts, namentlich kein Licht, keinen Brandtwein oder
andere Getränke und kein Trinkgeld, fordern; auch
während der Arbeit in keinem Wirthshause einkehren.
Die bedungene Bezahlung fordert oder leistet der
Uebernehmer an einem der vorhergehenden oder fol-
genden Tage.

Art. 9.

Während der ganzen Arbeit muß der Uebernehmer vor dem Hause eine brennende Laterne aufhängen.

Art. 10.

Jedes unnöthige Geräusch, sowohl in als außerhalb dem Hause, müssen die Arbeiter und Fuhrleute durchaus vermeiden.

Art. 11.

Den Hauseigenthümern, welche ihre Gruben zu voll werden lassen, wird von dem Polizey-Amte eine Frist zur Reinigung bestimmt. Nach Ablauf dieser Frist läßt, abgesehen von der verwirkten Strafe, das Polizey-Amte die Reinigung auf Kosten der Säumigen vornehmen.

Art. 12.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auf die Reinigung derjenigen Gruben, in welchen nur Viehdünger aufgenommen wird, nicht anwendbar; diese letzteren können zu jeder Zeit gereinigt, der Dünger darf aber nicht auf der Straße oder auf öffentlichen Plätzen aufgeschüttet, und darf nur des Morgens, vom 1. April bis zum 1. October vor 7 Uhr und vom 1. October bis zum 1. April vor 8 Uhr, sodann des Abends in der ersten Periode nach 7 Uhr und in der zweiten nach 5 Uhr, ausgefahren werden. Die Wagen und Karren, auf welchen er ausgefahren wird, müssen so eingerichtet und geladen seyn, daß davon nicht das Geringste herabfallen kann.

Art. 13.

Jede Zuwiderhandlung gegen die gegenwärtige Verordnung und jede Vernachlässigung derselben, so wohl von Seiten der Abtritts-Reiniger und Fuhrleute, als von Seiten der Hauseigenthümer, wird, wo nach allgemeinen Gesetzen keine höhere Strafe eintritt, zum erstenmal mit einer Strafe von 1 bis zu 5 Thalern, im Wiederholungsfalle aber mit der in den Artikeln

474 und 483 des Strafgesetzbuches vorbestimmten geschärften Strafe polizengerichtlich geahndet. Diejenigen welche die Reinigung übernehmen sind für die Geldstrafen, welche die von ihnen angestellten Arbeiter verwirken, mit verhaftet.

Außer der Strafe hat jeder Zuwiderhandelnde den durch ihn verursachten Schaden zu ersetzen, worunter namentlich die von der Polizei für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen aufgewendeten Kosten begriffen sind.

Art. 14.

Straffällige, welche auf die Erinnerung des Oberbürgermeisters oder des Polizei-Inspectors den von denselben bestimmten Strafbetrag binnen drey Tagen freiwillig an die Hauptkasse der Central-Armen-Verwaltung entrichten und die Quittung vorlegen, sollen nicht gerichtlich belangt werden.

Art. 15.

Die Lokal-Verordnung über die Reinigung der Abtritte vom 7. November 1806 wird, als in der gegenwärtigen Verordnung wiederholt, hierdurch aufgehoben.

Düsseldorf den 10. Mai 1827.

(L. S.)

Der Oberbürgermeister

Alüber.

Gesehen und genehmigt.

Düsseldorf, den 21. Mai 1827.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,

Wislinger.